

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 45 (1894)

Artikel: Anträge zur Felberschen These I
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763199>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Endzieles aller unserer Bestrebungen: „der Hebung des schweizerischen Forstwesens“.

Anträge zur Felberschen These I.

(Bildungsgang der Forstbeamten.)

I. Vorbereitung zum Fachstudium.

1. Zum Eintritt in die Forstabteilung des eidg. Polytechnikums ist für Studierende schweizerischer Nationalität ein *Maturitätszeugnis* erforderlich. (Als geeignetste Stätte zur Erlangung einer genügenden Vorbildung wird das Litterargymnasium empfohlen.)

Ausländern gegenüber gelten die allgemeinen Bestimmungen des Aufnahme-Regulativs für das Polytechnikum.

II. Fachstudium an der schweizerischen Forstschule.

2. Im Unterricht über *Vermessungswesen* ist auf das trigonometrische Verfahren ein besonderes Gewicht zu legen. Die Vorlesung über Vermessungswesen, die sich anschliessenden Feldmessübungen und das Planzeichnen sollen in einem innern Zusammenhang stehen und sich in dem Sinne systematisch aneinanderreihen, dass ein Projekt aufgenommen, berechnet und kartiert wird.

3. Im Lehrfach „*Strassen- und Wasserbau*“ ist je ein vollständiges Projekt aufzunehmen und auszuarbeiten.

Die Vorträge über „*Wildbach- und Lawinerverbauungen*“ sind durch Exkursionen und Konstruktionsübungen zu ergänzen.

4. Neben der allgemeinen *Zoologie* sollen in einer speziellen Vorlesung „*Forstzoologie*“ die forstlichen Wirbeltiere und die Insekten behandelt werden.

Ausser der fakultativen Vorlesung über Fischerei ist auch eine solche über Jagd und Vogelschutz einzurichten.

5. In den Vorlesungen über „*Forstpolitik und Forstverwaltung*“ und über „*Forstbenutzung*“ sind die den Holzhandel bedingenden Verhältnisse im Speziellen zu behandeln (Tarifwesen, Zölle, Preisbewegungen der Holzprodukte, Forstbuchhaltung und Holzindustrie).

6. Die Vorlesung „*Grundzüge der Finanzwissenschaft*“ ist als obligatorisch zu erklären.

7. Die *Exkursionen* und namentlich die *Übungen* sind zu vermehren.

Der Bund soll die Exkursionen finanziell unterstützen durch Ersatz der Fahrauslagen und Ausrichtung einer weitem Entschädigung bei mehrtägigen Exkursionen.

III. Einführung in die forstliche Praxis und Prüfungswesen.

8. Die Anforderungen zur Erlangung des *Diplomes* sind derart zu stellen, dass dasselbe seiner ursprünglichen Bedeutung als *Auszeichnung* entspricht.

9. Abtrennung der *Staatsprüfung* vom Polytechnikum und Kreierung einer besondern Staatsprüfungsbehörde.

10. Antrag der Mehrheit: Der Forstverein stellt an den h. Bundesrat das Gesuch, die Frage zu prüfen, ob nicht bestimmte zu erreichende Normen im *Abgangszeugnis* der Schweiz. Forstschule auch ohne Diplom, die Erlassung der theoretischen Staatsprüfung ermöglichen könnten.

Antrag der Minderheit: Die theoretische Staatsprüfung ist für alle Bewerber *obligatorisch*, doch befreit der Besitz des Diploms der schweizerischen Forstschule von derselben.*)

11. Für das *Übergangsdiplom* sind Ausweise auszustellen; die Übergangsdiplomprüfung hat zu Anfang des 4. Semesters stattzufinden.

12. Der theoretischen Staatsprüfung folgend, hat der Bewerber eine *einjährige Praxis* bei einer Forstverwaltungs- und Inspektionsstelle durchzumachen (nach Anleitung der Oberforstbehörden des Bundes und der Kantone).

13. Bund und Kantone sind verpflichtet, Kandidaten, welche die Staatsprüfung bestanden haben, angemessen zu beschäftigen.

14. Das eidg. Landwirtschaftsdepartement wird ersucht, alljährlich einen „praktischen Vermessungskurs“ abzuhalten, sofern sich hiezu eine genügende Anzahl Bewerber anmeldet.

*) Damit dem Kandidaten keine Zeit verloren geht, ist das eidg. Staatsexamen auf Schluss des Sommersemesters zu verlegen — statt auf den Oktober.

Anmerkung. Laut Mitteilung des Vorstandes der Forstschule sind infolge neuester Organisation des Unterrichtes an der Forstschule die unter Ziff. 2—5 gestellten Forderungen nunmehr erfüllt.